

Ehrenzeichenordnung

des
Allgemeinen Sportverbandes Österreichs, Landesverband Steiermark

§ 1 Arten der Ehrennadeln und Ehrenzeichen

Der Allgemeine Sportverband Österreichs, Landesverband Steiermark verleiht folgende Ehrennadeln und Ehrenzeichen:

- 1. Für besondere sportliche Leistungen**
 - a) die ASVÖ-Ehrennadel in Gold,
 - b) die ASVÖ-Ehrennadel in Silber
- 2. Für besondere Verdienste**
 - a) das ASVÖ-Ehrenzeichen in Gold und
 - b) das ASVÖ-Ehrenzeichen in Silber
 - c) das ASVÖ-Verdienstabzeichen in Gold und
 - d) das ASVÖ-Verdienstabzeichen in Silber
- 3. Für außerordentliche Verdienste**
der ASVÖ-Ehrenring

§ 2 Ausführung der Ehrenzeichen

Material, Form und Ausführung der Ehrennadeln, Ehrenzeichen bzw. Ehrenring sind durch Beschluss des Präsidiums festzusetzen.

§ 3 Verleihungsbedingungen

(1) Die ASVÖ-Ehrennadel (Sportlerinnen / Sportler) wird verliehen:

1. in Gold

an Sportlerinnen / Sportler seiner Mitgliedsvereine, die

- a) bei den Olympischen Spielen die Plätze eins bis zehn,
- b) bei einer Weltmeisterschaft die Plätze eins bis sechs,
- c) bei einem Weltcup die Plätze eins bis drei,
- d) bei einer Europameisterschaft die Plätze eins bis drei erringen konnten, und
- e) für sonstige überragende sportliche Leistungen, z.B. olympische Rekorde, Welt- oder Europarekorde.

2. in Silber

an Sportlerinnen / Sportler seiner Mitgliedsvereine, die

- a) an den Olympischen Spielen teilgenommen haben,
- b) bei einer Weltmeisterschaft die Plätze sieben bis zehn,
- c) bei einem Weltcup die Plätze vier bis sechs,
- d) bei einer Europameisterschaft die Plätze vier bis sechs errungen haben, und
- e) für hervorragende Leistungen (z.B. österreichische Rekorde oder Erringung eines österreichischen Staatsmeistertitels in derselben Disziplin fünfmal hintereinander)

(2) Das ASVÖ-Ehrenzeichen in Gold an Funktionärinnen/Funktionäre wird verliehen

für außergewöhnliche Verdienste um den gesamten österreichischen Sport oder den ASVÖ-Landesverband Steiermark und

(3) Verdienstabzeichen des Landesverbandes

in Gold an Vereinsfunktionärinnen/ -funktionäre in leitender Funktion (wie z.B. Obfrau/ -mann, Schriftführer/in, Kassier/-in), die über 10 Jahre aktiv tätig waren, ebenso an Vereinsfunktionärinnen und -funktionäre mit außergewöhnlichen Verdiensten.

in Silber an Vereinsfunktionärinnen und -funktionäre, die über 10 Jahre aktiv tätig waren, und an besonders verdiente, vom Vereinsvorstand vorgeschlagene Personen.

(4) Verdienstabzeichen in Gold des Landesverbandes für besondere Förderer

Das Verbandsabzeichen für besondere Förderer kann an natürliche und juristische Personen verliehen werden, die sich durch Förderung des ASVÖ oder seiner Mitgliedsvereine besonders verdient gemacht haben.

§ 4 Antrags- und Verleihungsberechtigung

(1) ASVÖ-Ehrennadel

Die Verleihung der ASVÖ-Ehrennadel erfolgt in den Fällen des § 3 Abs. 1 Z. 1 lit. a bis d und Z. 2 lit. a bis d ohne weiteren Beschluss auf Grund eines schriftlichen Antrages der/des zuständigen Landesfachreferentin/ -referenten oder Vorschlag des Ehrenzeichenausschusses.

Bei Anträgen der Landesfachreferentin/ des Landesfachreferenten nach § 3 Abs. 1 Z. 1 lit e und Z. 2 lit e (hervorragende sportliche Leistungen), die zu begründen sind, entscheidet das Präsidium über die Verleihung und über die Einstufung in Gold und Silber.

(2) ASVÖ-Ehrenzeichen

1. in Gold

wird durch Beschluss des ASVÖ-Präsidiums verliehen.

2. Verdienstabzeichen in Gold und Silber

wird durch Beschluss des ASVÖ-Präsidiums verliehen.

(3) ASVÖ-Verdienstabzeichen in Gold für besondere Förderer

wird durch Beschluss des ASVÖ-Präsidiums verliehen.

In besonders dringlichen Fällen (Termine) kann die Verleihung der Ehrenzeichen durch den Ehrenzeichenausschuss beschlossen und dem Präsidium zur Bestätigung vorgelegt werden.

(3) Zur Antragstellung

sind das Präsidium, der Ehrenzeichenausschuss, die Landesfachreferentin/ der Landesfachreferent und die Mitgliedsvereine berechtigt.

(4) ASVÖ-Auszeichnungen können in besonderen Fällen auch an Personen verliehen werden, die nicht einem ASVÖ-Verein angehören.

§ 5 Außerordentliche Ehrungen

(1) Neben der ASVÖ-Ehrennadel und dem ASVÖ-Ehrenzeichen kann mit Beschluss der ordentlichen Generalversammlung in ganz besonderen Fällen Funktionärinnen und Funktionären, die sich um den ASVÖ-Landesverband bleibende Verdienste besonderer Art erworben haben, ein Ehrenring verliehen werden.

(2) Die Antragstellung obliegt dem Präsidium

Aktualisiert per 13.12.2024 durch den ASVÖ Ehrenzeichenausschuss (Pierer, Hörzer, Plank)